



Beschlussauszug

aus der
Sitzung des Hauptausschusses
vom 29.06.2020

Top 9.1 Gründung einer Klimaschutzagentur

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, den Gesellschaftsvertrag für eine Klimaschutzagentur in der mit dem Finanzamt abgestimmten Fassung vom 29.06.2020 vorbehaltlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beschließen und die Verwaltung zu ermächtigen, kleinere inhaltliche sowie redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	8
Enthaltungen:	0



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Kommunalaufsicht

23.07.2020

Sitzung des Hauptausschusses am 29.06.2020

hier: Anlage zur Niederschrift / TOP 9.1

Die von Herrn Dr. Dolgner in der Sitzung formulierten Fragen, ob

- a) die beihilferechtliche Regelung, dass Leistungen in Höhe von 80 Prozent für die Gesellschafter zu entrichten sind, unabhängig davon zu sehen ist, dass im Zweifel auf alle Leistungen Umsatzsteuer zu entrichten ist,
- b) der Kreisanteil in Höhe von 275.000 Euro mit 19 bzw. 16% umsatzsteuerpflichtig ist, sobald damit eine Leistungserbringungserwartung verbunden ist, was hier doch wohl der Fall sei und
- c) die Kreisverwaltung, z. B. bei der Erstellung eines Projektes für den Kreis, künftig dafür auch Umsatzsteuer entrichten müsste, was nicht der Fall wäre, wenn der für das Projekt notwendige Personalaufwand in der Kreisverwaltung selbst anfallen würde. Ein Projekt, dessen Personalaufwand z. B. in der Kreisverwaltung mit 100.000 Euro verbunden wäre müsste nach seiner Auffassung bei gleichem Aufwand mit 119.000 Euro veranschlagt werden,

werden wie folgt beantwortet:

zu a) Ist die beihilferechtliche Regelung, dass Leistungen in Höhe von 80 Prozent für die Gesellschafter zu entrichten sind, unabhängig davon zu sehen, dass im Zweifel auf alle Leistungen Umsatzsteuer zu entrichten ist?

Die beihilferechtliche Regelung, dass mehr als 80 % der Tätigkeiten der Gesellschaft der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen die Gesellschaft von dem öffentlichen Auftraggeber betraut wurde, folgt aus § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Nach dem Wortlaut des § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB ist hiernach nicht vorgegeben, wie diese Tätigkeiten umsatzsteuerlich zu würdigen sein müssen, damit eine Tätigkeit im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB vorliegt. Auch in der kommentierenden Literatur wird die umsatzsteuerliche Würdigung der Tätigkeiten nicht als Kriterium oder Tatbestandsmerkmal herangezogen. § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB ist insoweit grundsätzlich unabhängig davon zu sehen, ob die Tätigkeiten/Leistungen der Gesellschaft der Umsatzsteuer unterliegen.

zu b) Ist der Kreisanteil in Höhe von 275.000 Euro mit 19 bzw. 16% umsatzsteuerpflichtig, sobald damit eine Leistungserbringungserwartung verbunden ist, was hier doch wohl der Fall sei?

Nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen der Umsatzsteuer die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und des BFH setzt eine „Leistung gegen Entgelt“ das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einer Leistung und einer tatsächlich vom Steuerpflichtigen empfangenen Gegenleistung voraus. Dazu muss zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis bestehen, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausge-

tauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Dienstleistung bildet. Im Hinblick auf Zahlungen der öffentlichen Hand hat der BFH entschieden, dass diese auch dann ein Entgelt für steuerbare Leistungen sein können, wenn der Zahlungsempfänger im Auftrag des Geldgebers eine Aufgabe aus dessen Kompetenzbereich übernimmt und die Zahlung damit zusammenhängt. Keine Leistung gegen Entgelt liegt dagegen vor, wenn ein "Zuschuss" lediglich der Förderung des Zahlungsempfängers im allgemeinen Interesse dient und nicht Gegenwert für eine steuerbare Leistung des Zahlungsempfängers an den Geldgeber sein soll. Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass die Frage, ob ein Leistungsaustausch vorliegt oder nicht, nicht eindeutig und vom Einzelfall abhängig ist.

Des Weiteren ist es fraglich, inwieweit die Klimaschutzagentur gGmbH gegenüber ihren Gesellschaftern einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Artikels 9 Mehrwertsteuersystemrichtlinie nachgeht. Als wirtschaftliche Tätigkeiten gelten hiernach alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden einschließlich der Tätigkeiten der Urproduzenten, der Landwirte sowie der freien Berufe und der diesen gleichgestellten Berufe. Sollte eine wirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere bei Tätigkeiten im Rahmen der Daseinsvorsorge, nicht anzunehmen sein, so bestünde hier keine unternehmerische Tätigkeit der Klimaschutzagentur gGmbH und folglich keine Umsatzsteuerbarkeit der entsprechenden Leistungen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Leistungen der Klimaschutzagentur gGmbH der Umsatzsteuer unterliegen. Das Abstimmungsverfahren mit der Finanzverwaltung (Antrag auf verbindliche Auskunft) ist noch nicht abgeschlossen.

zu c) Muß die Kreisverwaltung, z. B. bei der Erstellung eines Projektes für den Kreis, künftig dafür auch Umsatzsteuer entrichten, was nicht der Fall wäre, wenn der für das Projekt notwendige Personalaufwand in der Kreisverwaltung selbst anfallen würde? Ein Projekt, dessen Personalaufwand z. B. in der Kreisverwaltung mit 100.000 Euro verbunden wäre müsste nach seiner Auffassung bei gleichem Aufwand mit 119.000 Euro veranschlagt werden.

Für den Fall, dass der Kreis z. B. ein Projekt durchführt und hierfür eigenes Personal einsetzt, entsteht allein durch diesen Personaleinsatz keine Umsatzsteuerpflicht. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen kreisinternen Aufwand, der keine Umsatzsteuerbarkeit herbeiführt.

Würde der Kreis den entsprechenden Personaleinsatz von einem anderen Unternehmer beziehen, so wäre dies grundsätzlich eine Leistung des anderen Unternehmers. Würde diese Leistung von dem Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, und läge zusätzlich keine Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift vor, so wäre die Leistung umsatzsteuerpflichtig.

gez. Behrens